

# **Satzung der Bürgerstiftung Kerzenheim und Rosenthal**

## **Präambel**

Die Bürgerstiftung Kerzenheim und Rosenthal ist von Bürgern für Bürger und möchte diese einladen, durch persönliches Engagement das Wohlergehen unserer Gemeinde und das Gemeinwohl traditionsbewusst zu bewahren und mit Blick auf die Zukunft zu fördern.

Sie soll Menschen verbinden, die der Gemeinde Ihre Aufmerksamkeit schenken wollen, ob als Stifter, Spender oder in der Stiftungsarbeit als ehrenamtlich Tätige (Zeitstifter). Sie alle eint die Motivation, Kerzenheim und Rosenthal in seiner Entwicklung zu unterstützen und im Sinne der Stiftungsziele Mitverantwortung zu übernehmen.

Die Bürgerstiftung Kerzenheim und Rosenthal sieht sich als Plattform aller Bürger, aber auch der Vereine, Wirtschaftsunternehmen und Gruppierungen aus der Gemeinde.

Die Bürgerstiftung ist parteipolitisch unabhängig und tritt weder in Konkurrenz noch in Abhängigkeit von staatlichen und kommunalen Strukturen auf. Ebenso übernimmt sie keine kommunale Pflichtaufgaben.

Mit modellhaften Initiativen und Projekten sollen zukunftsfähige Strukturen geschaffen und Innovationen auf den Weg gebracht werden.

Bei allen Projekten achtet die Bürgerstiftung Kerzenheim und Rosenthal auf soziale, ökologische, gesellschaftliche, ökonomische sowie kulturelle Nachhaltigkeit und trägt somit langfristig zu einer positiven Entwicklung der Orte und des Gemeinwesens bei.

Auch wenn die Projekte auf die Gemeinde konzentriert sind, sieht sich die Bürgerstiftung in ihrem Agieren als ein Vorbild mit Strahlkraft in andere Dörfer und pflegt einen Austausch mit anderen Bürgerstiftungen.

Sie bekennt sich zu Werten wie Menschenwürde, Toleranz, Solidarität, soziale Verantwortung, persönliche Freiheit und zu dem Grundsatz, dass Eigentum verpflichtet. Ebenso ist sie über konfessionelle und kulturelle Grenzen hinweg offen.

## **§ 1 – Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Kerzenheim und Rosenthal“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Bürgerstiftung Pfalz und wird folglich von dieser im Rechts - und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Kerzenheim.

## § 2 – Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es

- bürgerschaftliches Engagement,
- Kinder-, Jugend- und Altenhilfe,
- Maßnahmen zur Pflege körperlicher und geistiger Gesundheit,
- Kulturelles Leben, Kunst und Denkmalpflege,
- Brauchtum und Tradition,
- Umwelt-, Orts- und Landschaftspflege,
- demokratische und nachhaltige Bildung,
- Behindertenhilfe
- Integration und Hilfe für Menschen mit Fluchthintergrund

zugunsten der zuvor genannten gemeinnützigen Zwecke in Kerzenheim und Rosenthal zu fördern und/oder zu entwickeln. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser Region gefördert werden, sofern ein Bezug zu Kerzenheim gegeben ist.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
- b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- e) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.

(3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO)

(5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

(7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (8) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (9) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung der Gemeinde Kerzenheim gehören.

### **§ 3 – Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit dem im Treuhandvertrag/ im Stiftungsgeschäft festgelegten Grundvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist seinem Wert nach ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zwecke können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Zuwendungen anzunehmen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (6) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

### **§ 4 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung sollen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

- (5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 – Treuhandverwaltung**

- (1) Die Bürgerstiftung Pfalz ist als Treuhänderin für die Verwirklichung satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 der Satzung zuständig und verwaltet das Stiftungsvermögen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Sie hat dieses Stiftungsvermögen als Sondervermögen von ihrem sonstigen Vermögen getrennt zu halten und sicher und rentierlich anzulegen.
- (2) Die Bürgerstiftung Pfalz hat jährlich auf den 31.12. Rechenschaft über ihre Verwaltungstätigkeit, die Mittelverwendung sowie die Anlageform des Sondervermögens abzulegen. Dabei ist es der Treuhänderin gestattet, die Prüfung des Sondervermögens durch den Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen, der die Bürgerstiftung Pfalz im Übrigen prüft. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Treuhänderin für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

### **§ 6 – Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium und der Stifterrath.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) vorgesehen werden.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (4) Über die Einrichtung eines Stifterforums, einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.
- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (6) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.
- (7) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die ersten Mitglieder werden von allen Gründungstiftern mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Geborene Mitglieder sind keine ernannt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern vorgeschlagen. Der vorgeschlagene Kandidat muss vom Kuratorium durch einfache Mehrheit bestätigt werden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrungen in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

## **§ 8 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus maximal zwölf mindestens aber fünf Personen. Zu Mitgliedern des Kuratoriums werden Personen gewählt, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des pfälzischen Gemeinwesens verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Bürgerstiftungsgedankens auftreten können. Das erste Kuratorium wird durch die Stifter zeitnah zum Stiftungsgeschäft festgelegt.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Die Wiederberufung ist möglich. Der Stiftungsvorstand empfiehlt zu berufende Personen. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischen, sozialen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums und dessen/deren Stellvertreter. Die Wahlen werden in geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/ diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
- (5) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der

Stiftung zu unterrichten. Es tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen.

- (6) Der Zuständigkeit des Kuratoriums unterliegen insbesondere:
- die Wahl des Vorstandes bzw. der nachzuwählenden Vorstandsmitglieder,
  - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
  - die Genehmigung von Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von dem Einzelfall mehr als € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) begründet werden,
- in Abstimmung mit dem Vorstand,
- die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
  - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
  - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.
- (7) Das Kuratorium entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung der Stiftung bzw. über einen Zusammenschluss.
- (8) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Kuratoriums während der Amtszeit durch ein gemeinsames Gremium des Vorstandes und des Kuratoriums abberufen werden. Das gemeinsame Gremium ist auf Antrag von  $\frac{1}{4}$  der anwesend Stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

## **§ 9 Stiferrat**

- (1) Dem Stiferrat gehören Stifter, Zustifter und Zustifterinnen an, die mindestens € 250 zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Er kann auf Vorschlag des Vorstandes oder Stiferrates um Personen erweitert werden, die sich durch bürgerschaftliches Engagement im Sinne der Bürgerstiftung Kerzenheim und Rosenthal verdient gemacht haben.
- (2) Juristische Personen können dem Stiferrat nur unter der Bedingung und solange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in den Stiferrat bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 9 Abs. 4 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen über 1.000,00 € kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stiferrat angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 8 Abs. 4 sinngemäß.
- (4) Sind Fachausschüsse eingerichtet worden, können ihre Mitglieder, soweit sie nicht Stimmrecht haben, mit beratender Stimme an den Treffen des Stiferrates teilnehmen.

- (5) Der Stifterrath wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10% der Stifterinnen und Stifter, mindestens aber zehn Personen, dieses gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen. Der Stifterrath ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifterinnen und Stifter beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt der Stifterrath aus ihrer Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzung sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.
- (6) Der Zuständigkeit des Stifterraths unterliegen die Wahl des Gründungsvorstandes, die Kenntnisaahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.
- (7) Die Mitglieder der Stiftungsorgane (Vorstand, Kuratorium und Stiftungsrath) sowie die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung

### **§ 10 Änderung der Satzung**

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Ergänzung der Zwecke ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung jederzeit möglich. Die Abänderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Diese und weitere Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Stiftungsvorstand und Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit der anwesend Stimmberechtigten möglich. Abwesende Stimmberechtigte können eine schriftliche Vollmacht erteilen. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 11 Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung**

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (6) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Umwelt- und Naturschutz, Altenhilfe, Bildung und Erziehung und Denkmalpflege in der Gemeinde Kerzenheim.